

Beschluss vom 13. Mai 2025

**Kleine Anfrage 2024/29  
betreffend Gebühren bei Verfahren der Verwaltung**

In einer Kleinen Anfrage vom 16. Dezember 2024 stellt Kantonsrätin Linda De Ventura im Zusammenhang mit den Gebühren bei Verfahren der Verwaltung nachstehende Fragen.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Die Kleine Anfrage thematisiert die Frage, wie hoch die Gebühren im kantonalen Verwaltungsverfahren für Entscheide, Bewilligungen, Genehmigungen und die Ausübung behördlicher Kontrollfunktionen gemäss Gebührenverordnung ausfallen und wie sich diese in den letzten acht Jahren entwickelt haben. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf dem Rechtsmittelverfahren.

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren ist Art. 13 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG, SHR 172.200), wonach die Verwaltungsbehörden für ihre Amtshandlungen Gebühren erheben und den Ersatz von Barauslagen verlangen können. Für das Rekursverfahren sind zudem die Art. 27 ff. VRG zu beachten. Soweit Gebührenansätze nicht durch Gesetze oder Dekrete des Kantonsrates festgelegt sind, werden sie durch Verordnung bestimmt. Im Einzelfall werden sie unter Anwendung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips festgelegt und den Verursachenden auferlegt.

Der Regierungsrat hat in Ausführung von Art. 13 VRG die Verwaltungsgebührenverordnung (VGV, SHR 172.201) erlassen und festgelegt, dass Verfahren vor den Verwaltungsbehörden gebührenpflichtig sind, sofern keine unentgeltliche Durchführung vorgesehen ist. Keine Gebühren werden erhoben für Amtshandlungen, für welche ein Spezialerlass – meist aus sozialen oder staatspolitischen Gründen – die grundsätzliche Gebührenfreiheit vorsieht, für Verfahren zur Gewährung von Staatsbeiträgen und Stipendien sowie bei Erfüllung der Voraussetzungen für die unentgeltliche Prozessführung.

Die Ansätze betragen seit 2012 im Verwaltungsverfahren unverändert gemäss § 12 VGV, abhängig von der entscheidenden Stelle:

- a) Fr. 500 bis Fr. 10'000, wenn der Regierungsrat entscheidet,
- b) Fr. 250 bis Fr. 6'000, wenn die Departemente oder der Erziehungsrat entscheiden,

c) Fr. 200 bis Fr. 5'000, wenn die Dienststellen entscheiden.

Im Rechtsmittelverfahren gelten gemäss § 13 VGV seit 2012 unverändert folgende Ansätze:

d) Fr. 500 bis Fr. 10'000, wenn der Regierungsrat, gewählte Verwaltungsrekurskommissionen oder der Erziehungsrat entscheiden,

e) Fr. 250 bis Fr. 5'000, wenn die Departemente oder übrige Verwaltungsbehörden entscheiden.

Wird eine Streitigkeit nicht durch materiellen Entscheid, sondern durch Abschreibungsverfügung oder Nichteintretensentscheid erledigt, so kann die Staatsgebühr auf die Hälfte des Mindestbetrages festgesetzt oder ganz erlassen werden.

Abweichende Ansätze gelten etwa im Baubewilligungsverfahren gemäss der Verordnung über die Gebühren im Baubewilligungsverfahren (SHR 700.108), für öffentliche Beurkundungen gemäss Notariatsgebührenverordnung (SHR 221.101) und Grundbuchgebührenverordnung (SHR 211.433), im Erbschaftswesen gemäss Erbschaftsgebührenverordnung (SHR 211.232), bei Verkehrszulassungen nach der Verordnung über die Gebühren im Strassenverkehr (SHR 741.012) sowie für Identitätskarten und Pässe gemäss der Ausweisverordnung des Bundes (SR 143.11).

Die einzelnen Fragen können vor diesem Hintergrund wie folgt beantwortet werden:

1. *Wie hoch waren die Gebühren für Entscheide, Bewilligungen, Genehmigungen, die Ausübung behördlicher Kontrollfunktionen sowie für andere Verrichtungen in Verwaltungssachen durchschnittlich für § 12 lit. a, b und c? Ich bitte die Regierung, diese Durchschnittskosten für die letzten 8 Jahre auszuweisen.*

Im Anhang befindet sich eine Auswertung der Gebührenerträge nach Departement und Dienststelle bzw. Konto (ohne Gerichte). Die Daten decken den Zeitraum ab 2018 ab. Auf die Einbeziehung des Jahres 2017 wurde verzichtet, da in diesem Jahr auf ein neues Buchhaltungssystem umgestellt wurde und frühere Daten nicht systematisch verfügbar sind.

Eine Zuordnung nach Rechtsgrundlage und Anzahl der Geschäftsfälle ist nicht möglich, da entsprechende statistische Erfassungen fehlen und eine Nacherhebung mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre. Zudem würde eine Zuweisung nach der genannten Rechtsgrundlage wenig Sinn ergeben, da vielfach Spezialerlasse zur Anwendung kommen. Soweit Fallzahlen in bestimmten Bereichen von Interesse sind, kann auf die Verwaltungsberichte verwiesen werden. Beispielsweise wurden im Jahr 2019 vom Migrationsamt und Passbüro 12'362

Reisedokumente ausgestellt, im Jahr 2024 waren es 23'474. Dies erklärt das im Anhang ausgewiesene Gebührenwachstum in diesem Bereich. Ein ähnliches Bild zeigt sich bei den Grundbuchgeschäften, wo ein Anstieg der Handänderungen und Tagebuchgeschäfte sowie der gestiegenen Marktpreise zu höheren Gebühren führten. Im Bereich der Rechtsmittelverfahren zeigt der Vergleich zwischen 2019 (104 Fälle) und 2024 (107 Fälle) eine stabile Fallentwicklung. Der leichte Anstieg der Gebührenerträge ist auf die Zunahme der Überbeglaubigungen und tendenziell aufwendigere Verfahren zurückzuführen.

2. *Wie hoch waren die Gebühren in Rekurs-, Beschwerde und in anderen Rechtsmittelverfahren sowie im Verfahren um Wiedererwägung einer Verfügung für § 13 lit. a und b? Ich bitte die Regierung, diese Durchschnittskosten für die letzten 8 Jahre auszuweisen.*

Siehe Antwort zu Frage 1 und Auswertung im Anhang.

3. *Ich bitte die Regierung, eine abschliessende Liste über die Gebühren und die Veränderung der Gebühren während den letzten 8 Jahren auszuweisen.*

Siehe Antwort zu Frage 1 und Auswertung im Anhang.

4. *Kann die Regierung ausschliessen, dass die Höhe der aktuellen Gebühren für Menschen mit knappen finanziellen Mitteln eine abschreckende Wirkung hat? Wie wird sichergestellt, dass sich alle Menschen Rekurse, Beschwerden oder andere Rechtsmittelverfahren leisten können? Wie lange ist die Zahlungsfrist und wie wird vorgegangen, wenn die Gebühren aufgrund der finanziellen Situation nicht innert dieser Frist bezahlt werden kann?*

Gemäss § 4 VGV kann auf die Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sich die betroffene Person in einer Notlage befindet oder die Zahlung eine soziale Härte darstellen würde. Fürsorgebedürftige haben in der Regel keine Gebühren zu entrichten.

Die Zahlungsfrist beträgt grundsätzlich 30 Tage. Bei erheblichen, unverschuldeten Zahlungsschwierigkeiten kann auf schriftliches Gesuch hin eine Erstreckung der Zahlungsfrist oder eine Ratenzahlung bewilligt werden (§ 11 Abs. 1 VGV). Die Raten sind fristgerecht zu leisten; bei Verzug wird der gesamte offene Betrag fällig.

Ein Erlass der Gebühr ist möglich, wenn deren Bezahlung unmöglich oder unzumutbar ist (§ 11 Abs. 2 VGV). Erlassgründe sind insbesondere finanzielle Notlagen infolge Erwerbsunfähigkeit, Krankheit oder Arbeitslosigkeit. Die Bemessung erfolgt nach dem Grundbedarf gemäss den Richtlinien der Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz.

5. *Konnte festgestellt werden, dass auf Rekurse, Beschwerden, andere Rechtsmittelverfahren aufgrund der Höhe der Gebühren verzichtet wird oder diese zurückgezogen werden, nachdem darüber informiert wird?*

Es kommt vor, dass Kostenvorschüsse nicht geleistet werden, insbesondere bei Bagatellfällen (z. B. Bussen von Fr. 250), bei denen aus Gründen der Verhältnismässigkeit auf die Beschreibung des Rechtswegs verzichtet wird. In der Regel handelt es sich um aussichtslose Verfahren. Ansonsten besteht die Möglichkeit der unentgeltlichen Rechtspflege, bei der eine Erfolgsaussicht geprüft wird.

6. *Gibt es Rekurse, Beschwerden und andere Rechtsmittelverfahren, in denen die Gebühren höher sind als der Streitwert?*

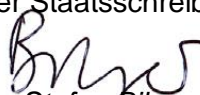
Ja, dies ist möglich. Zum einen existieren Verfahren ohne materiellen Streitwert (z. B. Einbürgerungen, Aufenthaltsbewilligungen), zum anderen kann die Gebühr einen geringen Streitwert (z. B. bei Bussen) übersteigen.

7. *Werden die Gebühren in jedem Fall vollständig zurückerstattet, wenn ein Rekurs-, Beschwerde oder ein anderes Rechtsmittelverfahren gutgeheissen wird? Welche (finanziellen) Konsequenzen trägt in einem solchen Fall die Verwaltung?*

Ja, bei Gutheissung eines Rekurses, einer Beschwerde oder eines anderen Rechtsmittels werden die Gebühren vollständig zurückerstattet.

Schaffhausen, 14. Mai 2025

Der Staatsschreiber:

  
Dr. Stefan Bilger

Beilage:

- Entwicklung Gebührenerträge 2018-2024